

# Reglement Vereinsunterstützung

2023

Öffentliche Auflage

SRK 423.11

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 WIEDERKEHRENDE FINANZHILFEN .....	4
2.2 EINMALIGE FINANZHILFEN .....	5
2.3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
<b>3. UNENTGELTLICHE DIENSTLEISTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>4. UNTERSTÜTZUNG BEI DER KOMMUNIKATION UND INFORMATION .....</b>	<b>5</b>
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements OgR nachfolgendes Reglement:

## 1. ALLGEMEINES

- Geltungsbereich**      **Art. 1** Dieses Reglement gilt für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung an Vereine durch die Einwohnergemeinde Kirchdorf.
- Grundsätze**
- Art. 2** <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die für die Unterstützung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr.
- <sup>3</sup> Können im Rahmen der Budgetierung keine finanziellen Mittel eingestellt werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Information.
- <sup>4</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Finanzhilfen wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.
- Arten der Unterstützung**      **Art. 3** Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:
- a    Finanzielle Unterstützung;
  - b    Unentgeltliche Dienstleistungen;
  - c    Unterstützung bei der Kommunikation und Information.
- Anforderungen**      **Art. 4** <sup>1</sup> Damit Unterstützung gewährt werden kann, muss der Verein folgende Anforderungen erfüllen:
- a    Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.
  - b    Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchdorf. Eine Ausnahme bildet die Möglichkeit zum Bezug von Jugendförderungsbeiträgen.
  - c    Der Verein verfolgt gemeinnützige, kulturelle oder sportliche, nicht aber kommerzielle Zwecke.
  - d    Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich.
  - e    Der Verein verfügt mindestens über 10 Aktivmitglieder und hat eine Bestandeszeit von mindestens 2 Jahren.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien sowie auf religiöse Gruppierungen.

## 2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 2.1 Wiederkehrende Finanzhilfen

Grundsatz	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Für die ordentliche Vereinstätigkeit wird eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Allgemeinen Vereinsbeiträgen</li><li>b Jugendförderungsbeiträgen;</li><li>c Beiträgen für Engagements im Auftrag der Gemeinde</li></ul>
Allgemeiner Vereinsbeitrag	<p><b>Art. 6</b> Vereinen, welche die Anforderungen nach Art. 4 erfüllen, wird ein allgemeiner Vereinsbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob die Anforderungen erfüllt sind.</p>
Jugendförderungsbeitrag	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Vereinen, welche die Anforderungen nach Art. 4 erfüllen, wird pro jugendliches Mitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf ein Beitrag zu Gunsten der Jugendförderung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Vereine mit Sitz in Nachbargemeinden sind unterstützungsberechtigt, wenn in der Gemeinde Kirchdorf kein Verein mit vergleichbarem Angebot vorhanden ist, die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 mit Ausnahme von lit. b erfüllt sind.</p>
Beiträge für Engagements im Auftrag der Gemeinde	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Wiederkehrende Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrags können gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden.</li><li>b Vereine, deren Tätigkeit die Gemeinde im Sinne einer institutionellen Unterstützung fördern will.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Abgeltungen können gewährt werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Vereine, welche die generellen Anforderungen (Art. 4) erfüllen;</li><li>b Vereine, welche nicht alle generellen Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 erfüllen, aber als gemeinnützig anerkannt sind oder einen kulturellen Zweck verfolgen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Abgeltungen für die Organisation der Bundesfeier sind in den Richtlinien Bundesfeier festgelegt.</p>
Beitragshöhe	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der jährliche allgemeine Vereinsbeitrag beträgt maximal CHF 500 pro Verein.</p>

<sup>2</sup> Der jährliche Jugendförderungsbeitrag beträgt maximal CHF 100 pro Jugendliche(r).

## 2.2 Einmalige Finanzhilfen

- Grundsatz **Art. 10** Über folgende Beiträge entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin frei:
- a Beiträge an Jubiläen, Empfänge, Ehrungen
  - b Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
  - c Spezielle Projekte

## 2.3 Allgemeine Bestimmungen

- Verfahren **Art. 11** <sup>1</sup> Die Beitragsleistungen werden dem gesuchstellenden Verein eröffnet.
- <sup>2</sup> Unwahre Angaben haben den Verlust der Gemeindebeiträge für das kommende Jahr zur Folge.

## 3. UNENTGELTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

- Grundsatz **Art. 12** Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden, Dienstleistungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

## 4. UNTERSTÜTZUNG BEI DER KOMMUNIKATION UND INFORMATION

- Konferenz der Vereinspräsidien **Art. 13** <sup>1</sup> Das zuständige Ressort des Gemeinderates lädt zur Konferenz ein.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinspräsidien:

- a bietet die Möglichkeit zur Vernetzung sowie zum gegenseitigen Informationsaustausch unter den Vereinen und der Gemeinde;
- b sichert die mittelfristige Organisation der Bundesfeier und weiterer Dienstleistungen der Vereine zu Gunsten der Kirchdorferinnen und Kirchdorfer.

- Kommunikationsplattform **Art. 14** Die digitalen Plattformen der Gemeinde stehen allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

### Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Reglement Vereinsunterstützung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 genehmigt.

### Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Samuel Moser  
Präsident

Peter Blatti  
Sekretär

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement Vereinsunterstützung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom **TT.MM.JJJJ** mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

**TT. MM.JJJJ**

Peter Blatti  
Gemeindeschreiber